

Kriminologie

Standpunkte und Probleme

von

Hans Joachim Schneider



Sammlung Götschen 7012

Walter de Gruyter
Berlin · New York · 1974

Dipl.-Psych. Dr. jur. *Hans Joachim Schneider*
ist o. Professor an der Universität Münster/Westf.

*Meinem verehrten Lehrer Rudolf Sieverts
zum 70. Geburtstag gewidmet*

ISBN 3 11 004376 9



Copyright 1974 by Walter de Gruyter & Co., vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung, J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, Georg Reimer, Karl J. Trübner, Veit & Comp., 1 Berlin 30.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Printed in Germany.

Satz und Druck: Saladruck, 1 Berlin 36.

Inhalt	Seite
Vorbemerkung	5
I. Einleitung: Kriminologie in der Gesellschaft	7
II. Das Selbstverständnis der Kriminologie	13
1. Die „traditionelle“ deutschsprachige Kriminologie ..	13
2. Der kriminologische Verbrechensbegriff	14
3. Gegenstand und Aufgabe der Kriminologie	17
4. Kriminologie als autonome interdisziplinäre Wissen- schaft	22
III. Die Hauptrichtungen der Kriminologie	24
1. Kriminalbiologische Theorien	24
2. Der Mehrfaktorenansatz	37
3. Psychologische Theorien	40
4. Soziologische und sozialpsychologische Theorien	53
IV. Kriminalitätspotential und -struktur	66
V. Sonderformen der Kriminalitätsstruktur	87
1. Die Wirtschaftskriminalität	87
2. Das organisierte Verbrechen	106
VI. Soziale Verursachung und Kontrolle	122
1. Entwicklung zum jugendlichen Straftäter	122
2. Die Lehre vom Opfer	135
3. Die Massenmedien	150
4. Die Instanzen der Sozialkontrolle	157
a) Polizei- und Richterpsychologie	157
b) Reform des Anstaltsstrafvollzugs und neue For- men gesellschaftlicher Reaktion auf kriminelles Verhalten	164
VII. Vorbeugung gegen Kriminalität und Behandlung des Rechtsbrechers	174
1. Probleme der Kriminalitätsprognose	174
2. Behandlungsexperimente	183
3. Hilfen für die straffällige Jugend	207
VIII. Schluß: Der Standort der modernen Kriminologie	220

	Seite
<i>Anhang:</i>	
Definitionen der Gegenstände und Aufgaben der Kriminologie	229
<i>Literaturverzeichnis:</i>	
I. Lehrbücher, Monographien und Sammelwerke	237
II. Zeitschriften- und Sammelwerkaufsätze	252
III. Arbeitsmaterialien und Statistiken	259
I. Verzeichnis der benutzten Fremdwörter und kriminologischen Fachausdrücke (mit Erklärungen)	263
II. Abkürzungsverzeichnis	272
III. Autorenregister	273
IV. Sachregister	279

Vorbemerkung

Diese „kleine Kriminologie“ baut auf einer kriminologischen Radiokollegreihe und zahlreichen Einzelsendungen auf, die in den Jahren 1972 und 1973 vom „Deutschlandfunk“ ausgestrahlt worden sind. Der zum Zuhören geschriebene Text wurde zum Lesen umgearbeitet, an zahlreichen Stellen erweitert und ergänzt und mit Literaturhinweisen versehen.

In den letzten Jahren sind zahlreiche – teilweise umfangreiche – Sammelwerke der Kriminologie (Hans Göppinger 1973; Ulrich Eisenberg 1972; Günther Kaiser 1971; Hilde Kaufmann 1971) erschienen, mit denen diese „kleine Kriminologie“, was die Fülle der Informationen betrifft, nicht zu konkurrieren vermag und auch nicht in Wettbewerb treten will. Allein der begrenzte Umfang dieses schmalen Bändchens erlaubt das nicht. Es strebt aber auch eine andersartige Zielsetzung an. Es will kein Lehrbuch sein. Das sind im übrigen die genannten Sammelsurien aus verschiedenen Gründen, die der Verfasser (1973) dargelegt hat, auch nicht. Der interessierte Laie, der Praktiker der Strafrechtspflege, der Kriminalbeamte, der Staatsanwalt, der Strafrichter, der Bewährungshelfer und der Strafvollzugsbeamte, die noch nichts oder doch wenig von den Neuentwicklungen der Kriminologie wissen, die kaum Zeit haben, aber gleichwohl zuverlässig informiert sein möchten, sollen in möglichst allgemeinverständlicher Sprache eine erste konzentrierte, aber nicht farblose, sondern anschauliche Orientierung über das erhalten, was Kriminologie heute ist oder – besser wohl – sein möchte, und vor welchen Grundproblemen der Kriminalitätsentwicklung und -kontrolle sie gegenwärtig steht. Das Bändchen eignet sich freilich auch für Einführungsvorlesungen in die Kriminologie, für Referendararbeitsgemeinschaften und zur Vorbereitung auf Prüfungen, weil in ihm die wichtigsten kriminologischen Gesichtspunkte diskutiert werden, die sich der Kandidat vor dem Examen noch einmal kurz ins Gedächtnis zurückrufen kann.

Will das Bändchen vor allem Gesichtspunktreich informieren, so schließt dies eine neutrale Konzeptionslosigkeit keineswegs ein. Der Verfasser nimmt Stellung. Er leugnet nicht, daß er in seiner sozialpsychologischen Grundkonzeption stark von der modernen angloamerikanischen und skandinavischen Kriminologie beeinflusst worden ist. Er hat in den letzten Jahren zahlreiche kriminologische Vortrags- und Forschungsreisen nach Skandinavien, Großbritannien, Jugoslawien, Israel und vor allem sieben Informationsreisen nach Nord-, Mittel- und Südamerika unternommen. Sind die skandinavische und angloamerikanische Kriminologie ohnehin schon stark pragmatisch orientiert, so hat nicht nur die kriminologische Lehrtätigkeit des Verfassers für Juristen, Psychologen, Soziologen und Sozialpädagogen an den Universitäten Münster/Westf. und Hamburg, sondern auch seine ständige kriminologische Lehrtätigkeit an der Höheren Landespolizeischule Nordrhein-Westfalen und seine Vortragstätigkeit an der Polizeiführungsakademie in Hiltrup und bei Tagungen vor Richtern, Staatsanwälten, Bewährungshelfern und Strafvollzugsbeamten den Inhalt dieser „kleinen Kriminologie“ maßgeblich beeinflusst. Der Verfasser hat sich im Rahmen des ihm zur Verfügung stehenden knappen Raumes bemüht, den Leser möglichst umfassend, pragmatisch und auf dem modernsten internationalen Stand zu informieren. Der Leser allerdings, der sich intensiv in kriminologische Spezialfragen einarbeiten möchte, sei auf die derzeit „große Kriminologie“: unser im selben Verlag erscheinendes „Handwörterbuch der Kriminologie“ (Rudolf Sieverts, Hans Joachim Schneider 1966 ff.) verwiesen, das international anerkannt ist und gegenwärtig das beste Arbeitsmittel zur aktuellen und umfassenden Information des Praktikers, akademischen Lehrers und Forschers bietet.

Meinen Assistenten Fräulein Beate Dirnagl und Herrn Werner Jubelius danke ich für ihre Mithilfe bei der Zusammenstellung der Register, meiner Tochter Ursula Schneider für das Zeichnen der Schaubilder. Ohne die tätige Mitwirkung meiner Frau hätte dieses Bändchen nicht veröffentlicht werden können.

Münster/Westf., im Oktober 1973

Hans Joachim Schneider

I. Einleitung: Kriminologie in der Gesellschaft

Die Kriminologie ist eine weithin unbekannte und oft mißverstandene Wissenschaft. Sie stand lange Zeit in Europa unter der Vorherrschaft des Strafrechts („strafrechtliche Hilfswissenschaft“) und der Psychiatrie („forensische Psychiatrie“). Das Zusammenspiel beider ließ in Deutschland eine eigenartige kriminalbiologische, klinische Richtung der Kriminologie entstehen, die sich mit großer Sorgfalt dem Einzelfall widmete, Soziales aber nur zweitrangig ansprach oder gänzlich vernachlässigte.

Da Verbrechen in der Gesellschaft allgegenwärtig sind und auf die Phantasie der Bevölkerung eine faszinierende, ja mitunter magisch zu nennende Wirkung ausüben vermögen (Hans Joachim Schneider 1967 c, 1972 a), entdeckten erfolgshungrige Schriftsteller in großer Zahl ihr Interesse für dieses Gebiet. Sie verbreiteten und verbreiten nicht nur dramatisch aufgemachte und emotionalisierte Halbwahrheiten und tragen auf diese Weise ihrerseits – gewollt oder ungewollt – zum Entstehen neuer Kriminalität bei. Sie diskreditieren die Kriminologie auch als eine bloße „Sensationswissenschaft“, so daß es den Gegnern der Kriminologie leicht fällt, ihre Wissenschaftlichkeit in Zweifel zu ziehen.

Die Kriminologie ist ferner der Gefahr ausgesetzt, daß sich ihr politische Ideologen der äußersten Rechten oder der extremen Linken und Utopisten aller Seiten bemächtigen. Sie diffamieren und diskreditieren die Kriminologie vollends. Da die wissenschaftliche Kriminologie viel zu wenig finanzielle Unterstützung für ihre empirischen Forschungen erhält, in der Bevölkerung fast unbekannt ist und deshalb in ihr kaum Rückhalt finden kann, von führenden Politikern, die keine ausreichenden finanziellen Mittel für kriminologische Forschungen bereitstellen wollen, nicht selten als ineffektiv geschmäht wird und in sich selbst – jedenfalls in der Bundesrepublik Deutschland und in West-Berlin – zerstritten ist, nimmt es nicht wunder, daß das

wissenschaftliche Ansehen der Kriminologie in der Gesellschaft nicht sehr groß ist und daß demzufolge die seltsamsten Vorstellungen und Vorurteile über kriminelles Verhalten in der Bevölkerung vorherrschen.

Die Kriminologie ist weder eine Natur- noch eine Geisteswissenschaft im Sinne *Heinrich Rickerts* (1863–1936). Denn sie vermag weder kriminelle Vorgänge als wiederholbare „Fälle“ aus dem allgemeinen Kausalzusammenhang der Natur zu „erklären“ noch kriminelle Ereignisse aus ihrem übergreifenden geistigen Zusammenhang zu „verstehen“. Die Kriminologie ist Human- und Sozialwissenschaft (Jean Pinatel 1971). Sie ist Humanwissenschaft, weil sie sich mit dem Straftäter als Individuum befaßt. Sie untersucht z. B. die körperlichen und psychischen Eigenschaften des Kriminellen. Sie ist Sozialwissenschaft, weil sie den Einfluß der Gesellschaft, ihrer Gruppen und Repräsentanten auf kriminelles Geschehen mitzuerfassen sucht. Sie ist vor allen Dingen unter sozialpsychologischen Aspekten zu begreifen, die Kriminalitätsentstehung und -behandlung als Sozialprozesse (Hans Joachim Schneider 1972 b) einsichtig zu machen suchen. Beurteilt man die Kriminologie sonach unter sozialwissenschaftlichen Vorzeichen, so muß man sich einige Gefahren, Schwierigkeiten und Illusionen vergegenwärtigen, die dieser Sicht drohen. Die Kriminologie hat eine Position innerhalb der Gesellschaft. Sie ist Teil der Gesellschaft, deren Probleme sie selbst untersucht. Die Kriminologie hat Funktionen innerhalb der Gesellschaft zu erfüllen: die Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse und die Beratung und Empfehlung zu konkretem Handeln in Problemsituationen. Die strikte Rollenverteilung nach *Max Weber* zwischen sozialwissenschaftlicher Betätigung und politischer Aktivität wird nicht angetastet, wenn der handelnde Kriminalpolitiker den Rat der Kriminologen einholt, ihn kritisch abwägt, darüber entscheidet und durchsetzt, daß seine Entscheidung in die Tat umgesetzt wird. Die Gesellschaft versucht, Einfluß auf den Kriminologen auszuüben. Sie möchte ihm seine Forschungsgegenstände und Methoden vorschreiben, damit er zu Ergebnissen kommt, die von den jeweiligen gesellschaftlichen Wertvorstellungen nicht wesentlich abweichen. Die Massenmedien

lassen dem Kriminologen z. B. keine Zeit und Muße. Er kann nicht in sozialer Abgeschlossenheit seine empirischen Untersuchungen so weit zu Ende führen, bis er zu einigermaßen abgesicherten Ergebnissen gekommen ist. Die Massenmedien wollen ständig empirische Forschungsergebnisse der Kriminologie veröffentlichen, weil die Gesellschaft bedrückende und aktuelle Probleme der Kriminalität und des sozialabweichenden Verhaltens besitzt. Das Interesse der Massenmedien ist einerseits zu begrüßen. Denn die öffentliche Meinung und die Vorstellungswelt der Politiker bestehen heute noch zu einem erheblichen Teil aus popularisierten und ideologisch verformten Forschungsergebnissen der Kriminologie von gestern. Auf der anderen Seite bergen vorschnell veröffentlichte Teilergebnisse oder auf Einzelerfahrung beruhende, empirisch nicht genügend abgesicherte Meinungsäußerungen von Kriminologen große Gefahren in sich. Denn solche vorschnell veröffentlichten Teilergebnisse und Meinungsäußerungen sind geeignet, Situationsänderungen in der Gesellschaft herbeizuführen, die aufgrund exakterer Forschungsergebnisse später nur schwer korrigierbar sind.

Gegenstände der Kriminologie sind Verbrechen und sozialabweichendes Verhalten. Verbrechen ist das Verhalten, das unter bestimmten tatbestandlichen Voraussetzungen in Strafgesetzen mit bestimmten Deliktsfolgen bedroht, das also z. B. in einem bestimmten Staat „strafbar“ ist. Darüber hinaus ist aber auch das sozialabweichende Verhalten (z. B. Alkoholismus, Rauschmittelmißbrauch, Prostitution und Selbstmord) Aufgabengebiet der Kriminologie. Denn die Grenzen zwischen Verbrechen und sozialabweichendem Verhalten sind nicht nur flüchtig. Aus Verbrechen entsteht nicht selten sozialabweichendes Verhalten und umgekehrt. Oft werden auch aus der Definitionsmacht des Gesetzgebers heraus aus sozialabweichendem Verhalten Verbrechen (Kriminalisierungsprozeß) und aus Verbrechen sozialabweichendes Verhalten (Entkriminalisierungsprozeß). Das, was Kriminalität in einer bestimmten Gesellschaft ist, richtet sich nach den Normsetzungen des Gesetzgebers dieses bestimmten Staates. Die Sozialabweichung ist in zeitlicher und räumlicher Sicht unterschiedlichen gesellschaft-

lichen Wertungen unterworfen. Nur ein Teil des sozialabweichenden Verhaltens wird vom Gesetzgeber eines Staates als kriminell normiert. Die Kriminologie muß in zeitlicher Abfolge und in räumlicher Variationsbreite (vergleichende Kriminologie) alles das untersuchen dürfen, was Verbrechen und sozialabweichendes Verhalten gewesen ist, gegenwärtig ist und zukünftig sein wird. Sie kann nämlich beispielsweise aus der Fragestellung, was sozialabweichend gewesen ist, aber gegenwärtig sozial konform ist, Schlüsse auf die Entstehung und auf die Beseitigung sozialabweichenden Verhaltens ziehen. Ferner kann ein Verhalten, das in einer anderen Gesellschaft als sozialabweichend oder kriminell definiert wird, sehr schnell auch in der Gesellschaft als sozialabweichend oder kriminell benannt werden, in der der jeweilige Kriminologe arbeitet (z. B. Rauschmittelmißbrauch). Was aus konformem Verhalten einmal als sozialabweichend oder kriminell benannt werden wird, kann freilich oft nur der Spekulation unterworfen sein. Hier sind schwer abzuschätzende Sozialprozesse am Werk (z. B. im Fall der Umweltverschmutzung). Gleichwohl ist die Interaktion zwischen konformem und sozialabweichendem Verhalten ein kriminologisches Gegenstandsgebiet. Im übrigen tut sich die Kriminologie ebenso schwer mit ihrer Gegenstandsbestimmung wie viele andere Wissenschaften, selbst die Naturwissenschaften. Es ist verhältnismäßig einfach, das Vorhandensein eines Verbrechensbegriffs zu leugnen oder den Verbrechensbegriff in unerträglicher Weise zu formalisieren. Auch ist nicht viel gewonnen, die Tatsächlichkeit des Verbrechens zu betonen oder auf die Untersuchung der Persönlichkeit des Rechtsbrechers besonderen Wert zu legen. Mitunter wird sogar bei der Gegenstandsbestimmung der Kriminologie auf den Kriminologen selbst und auf die Wissenschaftlichkeit seiner Methoden abgestellt. Daß der Forschungsgegenstand der Kriminologie „Verbrechensentstehung und -behandlung als Sozialprozesse“ ist, wird nur von einem Teil der Kriminologen anerkannt. Die Kriminalität erzeugt Strafe und andere Reaktionen, und diese Reaktionen bringen umgekehrt wieder Gegenreaktionen der Rechtsbrecher hervor, die entweder durch Strafe abgeschreckt, gebessert oder zu weiteren Rechtsbrüchen angeregt

werden. Der Bereich der Kriminologie umfaßt die Prozesse der Gesetzgebung, der Gesetzesverletzung und der Reaktionen auf die Gesetzesverletzungen. Bestimmte Handlungen, die als unerwünscht gelten, werden durch die Gesellschaft als Delikte definiert. Trotz dieser Definitionen fahren einige Menschen in diesem Verhalten fort und begehen auf diese Weise Verbrechen. Die Gesellschaft reagiert mit Strafe, Behandlung oder Vorbeugung. Diese Abfolge von Interaktionen (Wechselwirkungen) ist Gegenstand der Kriminologie.

Georg Wilhelm Friedrich Hegel beschreibt die bürgerliche Gesellschaft als „Erscheinungswelt des Sittlichen“. *Karl Marx* hat die Auffassung geäußert, der Staat sei Instrument der Herrschaft in den Händen einer Klasse, die Gesellschaft sei klassenmäßig geschichtet und die Geschichte sei eine Abfolge von Klassenkämpfen. Diese Gesellschaftsauffassungen sind zu statisch und zu moralisierend-irreal. Jede Gesellschaft ist als bestimmte Struktur und Dynamik menschlicher Beziehungen und Interaktionen zu verstehen. Sie ist ein System standardisierter, integrierter sozialer Rollen. Jede Gesellschaft ist einem Wandlungsprozeß ihres Welt- und Selbstverständnisses unterworfen. Wenn man von dieser zeitlichen Prozeßhaftigkeit und räumlichen Variationsbreite der Gesellschaft ausgeht, so hat die Kriminologie nicht nur ein sehr großes, sondern auch ein relativ unbestimmtes Arbeitsgebiet. Das müssen die Kriminologen ertragen, um die sozialen Erscheinungsformen und sozialpsychologischen Ursachen der Kriminalität und des sozialabweichenden Verhaltens in den Griff zu bekommen. Die Kriminologie muß noch eine viel größere Belastungsfähigkeit aushalten. Es gibt in ihr keine Wertfreiheit. Die Kriminologie ist vielmehr eine engagierte Wissenschaft. Sandhaufenempirismus, Kopfzählforschung und Datenfriedhöfe nutzen der Kriminologie nichts. Eine so verstandene „Grundlagenforschung“, die „wertfrei“ auf die Sammlung von Daten abzielt (Mehrfaktorenansatz), um dann „eines Tages“ auch kriminologische Probleme (gleichsam als Abfallprodukte) lösen zu können, hat ihre Berechtigung noch keineswegs nachgewiesen. Die kriminologische Forschung muß vielmehr in enger Zusammenarbeit mit dem Praktiker von aktuellen kriminolo-

gischen Problemen ausgehen und diese Probleme zu lösen versuchen. Ein solches „Problemverständnis und -bewußtsein“ gebietet die Fülle der aktuellen kriminologischen Probleme, die wir haben und die *im Interesse der Menschen* gelöst werden müssen. Bei der Begrenztheit der Mittel gebührt der Lösung eben solcher aktueller Probleme der Vorrang. Die Aufgabe des Ideals der „objektiven kriminologischen Forschung“, die ohnehin nie objektiv gewesen ist, führt notwendigerweise dazu, daß es verschiedene Richtungen innerhalb der Kriminologie gibt und wahrscheinlich auch immer geben wird. *Karl Mannheim* hat betont, daß die Sozialwissenschaftler die abstrakte Vorstellung von einer objektiven Erkenntnis aufgeben und akzeptieren müßten, daß verschiedene Glaubenssysteme und rivalisierende Versionen der Wahrheit Seite an Seite existieren könnten. So wird eine sozialwissenschaftlich verstandene Kriminologie ständig im Wandel und im Konflikt stehen. Denn sie ist Teil der Gesellschaft, die sich ebenfalls nur in Konflikten weiterzuentwickeln vermag. Es ist hierbei nicht unwichtig, auf welcher Seite die Kriminologie steht. Steht sie auf der Seite der wichtigsten Machtgruppen in einer Gesellschaft, oder steht sie auf der Seite der sozial Vernachlässigten und Entrechteten? Diese Dichotomie ist falsch. Denn die Kriminologie nimmt ihre eigene Position in sozialen Konflikten ein. Sie entwirft eigenständige Konzepte zur Lösung dieser Konflikte und steht – obgleich sozial engagiert – außerhalb des täglichen parteipolitischen Machtkampfes, zu dem sie gleichwohl auf der Grundlage ihrer wissenschaftlichen Erkenntnisse Stellung nehmen wird. Die Kriminologie ist hierbei keine multidisziplinäre Wissenschaft, an der Strafrecht, Psychiatrie, Psychologie, Soziologie und Pädagogik mehr oder weniger unverbunden mitarbeiten. Sie ist vielmehr eine autonome interdisziplinäre Wissenschaft. Versteht man den Gegenstand der Kriminologie als „Sozialprozesse der Verbrechensentstehung und -behandlung“, so reicht das kriminologische Betrachtungsfeld über die Summation von Einzelwissenschaften hinaus und läßt das Spezifische und Typische kriminologischer Analyse aufscheinen.

II. Das Selbstverständnis der Kriminologie

1. Die „traditionelle“ deutschsprachige Kriminologie

Falsche Fragestellungen und Dichotomien: Anlage oder Umwelt, Einfaktor- oder Mehrfaktorenansatz, Individuum oder Gesellschaft belasten heute weitgehend die kriminologische Diskussion. Die Wurzeln für solche Fragestellungen liegen in der „traditionellen“ deutschsprachigen Kriminologie begründet, die allerdings von der deutschen Kriminalsoziologenschule einseitig als „biologisch“ etikettiert und abgetan wird. In der Tat ist zuzugeben, daß die kriminalbiologische Komponente in der deutschen Kriminologie allzu vorherrschend gewesen ist. Man nahm den Gegenstand der Kriminologie „aus den Händen der Strafrechtswissenschaft“ entgegen und konzentrierte seine eigene Arbeit auf die verbrecherische Persönlichkeit. Sie bildete eine Abweichung von der Norm des „durchschnittlichen“ Menschen. Das Verbrechen war ein „psychophysisches Phänomen“, das man – unreflektierend im sozialen System stehend – zu analysieren versuchte. Bei dieser Analyse spielten immer wieder die Begriffe Anlage, Umwelt und Persönlichkeit zentrale Rollen, wobei sich die Anlage nur zu oft als beherrschend erwies. Man schlug sich allenfalls mit dem Apriorismus der klassischen Strafrechtsschule herum, der überhaupt keine Kriminologie dulden wollte, oder wehrte sich gegen eine Antikriminologie *Sauerscher* Prägung. Der selbstschöpferische Gestaltungswille des Verbrechers sei der eigentliche „Kriminalitätserreger“, behauptete *Wilhelm Sauer* (1950): Bei kriminologischen Analysen komme der Intuition ein höherer Beweiswert als der Statistik zu. Es gibt auch heute noch zahlreiche Vertreter der kriminalbiologischen Schule in der deutschen Kriminologie. Sie halten den Anlage-Umwelt-Ansatz keineswegs für „gestorben“ (Heinz Lefrenz 1972, S. 959). Sie orientieren sich an der Psychopathologie *Kurt Schneiders* oder an der Konstitutionslehre *Ernst Kretschmers*. Dabei hat *Kurt Schneider* (1958, S. 6) selbst eindringlich davor gewarnt, Psychopathie als medizinische Diagnose zu nehmen und den Kriminellen als Psychopathen zu etikettieren. Neben dieser Kriminalbiologenschule entwickelte sich aber auch eine psychoana-

lytische und eine individualpsychologische Schule, die an Gedanken von *Sigmund Freud* und *Alfred Adler* anknüpften, aber auf die deutsche Kriminologie und Strafrechtswissenschaft keinen nachhaltigen Einfluß auszuüben vermochten. Es ist das hohe Verdienst *Hans von Hentigs* (1948), erstmalig auf die Rolle des Opfers bei der Kriminalitätsentstehung und bei der Reaktion auf Kriminalität hingewiesen zu haben. Seine Arbeiten zur Viktimologie waren im internationalen Maßstab richtungweisend. Aber auch andere deutschsprachige Kriminologen betonten sozialpsychologische Gedankengänge. *Franz von Liszt* (1905 b) betrachtete das Verbrechen als sozialpathologische Erscheinung, dessen Wurzeln in den Lebensäußerungen der Gesellschaft überhaupt gesucht werden mußten. Nach *Gustav Aschaffenburg* (1933) kann man die Kriminalität nur dann wirksam erforschen und bekämpfen, wenn man den Rechtsbrecher im Zusammenhang mit der gesamten menschlichen Gesellschaft betrachtet. *Hans Groß* (1905) setzte sich mit der psychischen Tätigkeit des Richters und des Vernommenen auseinander. Für *Moritz Liepmann* (1930) endlich waren eine dynamische Betrachtungsweise und die Ubiquität der Kriminalität wesentliche kriminologische Schwerpunkte. Er machte auf die Bedeutung des Dunkelfeldes, der Wandelbarkeit der Strafgesetzgebung und der Kritik an Strafgesetzgebung und Rechtsprechung aufmerksam und bereitete auf diese Weise moderne kriminologische Gedankengänge vor.

2. Der kriminologische Verbrechensbegriff

Angesichts der großen Differenziertheit krimineller Verhaltensweisen ist es außerordentlich schwierig, die wesentlichen Kriterien eines einheitlichen kriminologischen Verbrechensbegriffs zu abstrahieren. Hinzu kommt noch der neuere kriminologische Nachweis der Ubiquität der Kriminalität, der aufgrund der modernen Ergebnisse der Dunkelfeldforschung in den USA (*Philip H. Ennis* 1967) erbracht worden ist. Dieses Problem mit dem Argument hinwegdiskutieren zu wollen, bei der Kriminalität des „Normalbürgers“ handele es sich um keine so „gefährlichen, ernsten“ und „hartnäckigen“ Rechtsbrüche und eine „Spontanbewährung“ (*Günther Kaiser* 1972) sei eher möglich,

verkennt die Tiefgründigkeit der Fragestellung. Denn die Schwere und Gefährlichkeit der verschiedenen Arten der Kriminalität stehen ja hier gerade in Frage, und ob „Randgruppenmitglieder“ in hartnäckiger Weise Delikte begehen und „Normalbürger“ sich eher spontan bewähren, ist von der Verschiedenheit der Reaktionen der Repräsentanten der Gesellschaft im Kriminalitätsentstehungs- und -behandlungsprozeß und von der unterschiedlichen Möglichkeit, der Entdeckung zu entgehen, wesentlich abhängig. In diesem Zusammenhang kann die Frage schon leichter beantwortet werden, ob und warum die von den Instanzen der sozialen Kontrolle (z. B. Kriminalpolizei, Gerichte, Strafvollzug) intensiver verfolgte Kriminalität von der Gesellschaft als schwerer und gefährlicher empfunden wird. Hiermit sind allerdings die Fragen nach der tatsächlich schweren und gefährlichen Kriminalität und der Begrenzung der Strafverfolgung auf diese tatsächlich schwere und gefährliche Kriminalität nicht beantwortet. Wahrscheinlich läßt sich über die schwere Kernkriminalität und die leichte Randkriminalität relativ einfach eine Übereinkunft der gesellschaftlichen und kriminologischen Beurteilung erzielen. Die Bewertung des breiten Spektrums des Mittelfeldes der Kriminalität ist hier indessen das große Problem.

Die Frage nach dem kriminologischen Verbrechensbegriff läßt sich mit Kategorien wie „Schwere“, „Gefährlichkeit“ und „Hartnäckigkeit“ nicht in den Griff bekommen. Sie läßt sich auch dadurch nicht umgehen, daß man den kriminologischen einfach an den strafrechtlichen Verbrechensbegriff anbindet (Ulrich Eisenberg 1972, S. 14) oder behauptet (Hans Göppinger 1971, S. 4) oder so tut (Hilde Kaufmann 1971, S. 16), als gebe es einen kriminologischen Verbrechensbegriff nicht. Einigkeit besteht wohl darin, daß ein „natürliches Verbrechen“ (so Raffaele Garofalo 1914, S. 4) nicht existiert. Das Verbrechen ist immer individual- und gesellschaftsgebunden. Kriminalität kriminologisch als Verstoß gegen das Strafgesetz und gegen die herrschenden sozialetischen Anschauungen zu definieren, ist zu eng. Denn die Kriminologie muß gerade auch analysieren können, in welcher Weise die Strafrechtsnormen zustande kommen und welche soziale Wirkungen sie haben.

Den kriminologischen Verbrechensbegriff an der Sozialgefährlichkeit und -schädlichkeit zu orientieren, ist demgegenüber zu weit und zu unbestimmt. Mit dem Begriff der „Unerträglichkeit“ (Heinz Zipf 1969) der Sozialschädlichkeit läßt sich keine Präzisierung erreichen. Die Definition, nach der ein Verhalten kriminell ist, das von einer Gruppe, die die erforderliche Macht besitzt, ihre Anschauungen durchzusetzen, für besonders sozial-schädlich gehalten wird (Fritz Bauer 1957, S. 10), verkennt die ethisch-moralische Komponente, die auch dem kriminologischen Verbrechensbegriff innewohnt. Es liegt zunächst in einer pluralistischen Gesellschaft nahe, daß es mehrere „herrschende“ Gesellschaftsgruppen gibt, deren Interessen in Widerstreit stehen und die sich im sozialen System gegenseitig kontrollieren. Sollte es aber *eine* homogene herrschende Gruppe geben, so kann auch sie nicht – gleichsam willkürlich – bestimmen, was zu kriminalisieren ist und was nicht. Denn die Strafrechtsnormen müssen im gesellschaftlichen Kriminalisierungs- und Entkriminalisierungsprozeß von der Gesellschaft und ihren Repräsentanten im sozialen Kontrollprozeß auch „akzeptiert“ (oder abgelehnt) werden. Für eine solche Annahme (oder Ablehnung) ist das Rechtsbewußtsein der Bevölkerung und damit die ethisch-moralische Komponente des kriminologischen Verbrechensbegriffs maßgebend. Das Verbrechen indessen entweder von den Verhaltenserwartungen, also letztlich von den im Rechtsbewußtsein der Gesellschaft verankerten Legalnormen, oder von den sozialen Konsequenzen des kriminellen Verhaltens, also von der Auslösung negativer Sanktionen, her zu bestimmen, ist viel zu einseitig. Denn man kann die Kriminalität nicht ohne den Kriminellen und sein Verhalten definieren.

Kriminalität wird als ein „komplexes deterministisches System“ (Leslie T. Wilkins 1968) verstanden. Diese Definition ist zwar grundsätzlich richtig, muß aber konkretisiert werden. Das Verbrechen wird bestimmt durch den gesellschaftlichen Kriminalisierungs- und Entkriminalisierungsprozeß. In diesem Sozialprozeß kommt es nicht nur auf den Erlaß oder die Streichung von Strafrechtsnormen an, sondern auch auf der Verankerung dieser Normen im Rechtsbewußtsein der Gesellschaft und die

Durchsetzung dieser Normen von den Instanzen der sozialen Kontrolle. Das Verbrechen verwirklicht sich sodann im individuellen Kriminalisierungs- und Entkriminalisierungsprozeß. Menschliches Verhalten ist als solches nicht wertneutral. Kriminelles Verhalten besitzt aber für sich allein noch nicht ohne weiteres die Qualität „kriminell“. Kriminelles Verhalten konstituiert sich vielmehr im Verhalten des Delinquenten, in der formellen sozialen Reaktion (z. B. durch die Kriminalpolizei) und in der informellen sozialen Reaktion (z. B. in der Familie oder Nachbarschaft) auf sein Verhalten und in der Rückwirkung dieser Reaktionen auf sein Verhalten, also in der Interaktion.

3. Gegenstand und Aufgabe der Kriminologie

Das Verbrechen wird bestimmt durch den gesellschaftlichen Kriminalisierungs- und Entkriminalisierungsprozeß. Es entsteht und vergeht im individuellen Kriminalisierungs- und Entkriminalisierungsprozeß. Mit dieser an der Realität orientierten, dynamischen, funktionalen Definition ist der Gegenstand der Kriminologie noch nicht beschrieben, wenn auch der Kern dieses Gegenstandes lokalisiert ist. Die sozialen Voraussetzungen und Auswirkungen des gesellschaftlichen Kriminalisierungs- und Entkriminalisierungsprozesses zu erforschen, gehört zum Gegenstand und zur Aufgabe der Kriminologie. In diesem Zusammenhang hat das „sozialabweichende Verhalten“ seinen bedeutsamen Stellenwert, das im Vorfeld oder der Nachhut des gesellschaftlichen Kriminalisierungs- und Entkriminalisierungsprozesses liegt. Sozialabweichendes Verhalten, das dem zeitlichen und örtlichen Wandel unterliegt und von der Frustrationstoleranz einer Gesellschaft abhängt, ist zu einem wesentlichen Teil „funktional“ für eine Gesellschaft, weil es zu ihrem Zusammenhalt beiträgt (z. B. Kontrastfunktion). Es handelt sich um Verhalten, das von der Mehrheit der Gesellschaft als Normverstoß empfunden wird und das im Sozialprozeß entsteht und vergeht. Sozialabweichendes Verhalten besitzt keine Qualität allein aus sich selbst heraus, es ist vielmehr wesentlich von der sozialen Reaktion und deren Rückwirkung mit abhängig. Die soziale Definition von sozial-

abweichendem Verhalten ist ein Mittel der Sozialkontrolle. Durch eine verfehlte Reaktion kann im Sozialprozeß die Abweichung verstärkt werden, sich selbst sekundäre Sozialabweichung (Edwin M. Lemert 1967) entwickeln. Die Kriminologie interessiert sich besonders für die Wechselwirkungen zwischen Kriminalität und sozialabweichendem Verhalten. Aus sozialabweichendem Verhalten entsteht tatsächlich oder im Wege der Kriminalisierung durch Strafgesetzgebung Kriminalität, die wiederum zu sozialabweichendem Verhalten herabgestuft werden kann.

Die sozialen Voraussetzungen und Auswirkungen des individuellen Kriminalisierungs- und Entkriminalisierungsprozesses sind ebenfalls Gegenstand kriminologischer Forschung. In diesem auf das Individuum bezogenen Sozialprozeß kommt es nicht nur auf die formale Reaktion der Instanzen der Sozialkontrolle, sondern auch auf informelle Reaktionen im sozialen Nahraum des Individuums an. Tatsächliche Reaktionen können im Falle der im Dunkelfeld verbleibenden Kriminalität auch ganz entfallen. Dunkelfeldforschung gehört als wesentlicher Bestandteil zur Kriminologie, wenn auch darauf hingewiesen werden muß, daß das soziale Normensystem eine völlige Aufhellung des Dunkelfeldes wahrscheinlich nicht aushalten wird (Heinrich Popitz 1968). Im gesellschaftlichen Kriminalisierungs- und Entkriminalisierungsprozeß kommt es deshalb darauf an, welche Arten der bisher offiziell bekanntgewordenen Kriminalität zu sozialabweichendem Verhalten herabgestuft und welche anderen Arten von Kriminalität aus dem Dunkelfeld ins Gesellschaftsbewußtsein gehoben und verfolgt werden müssen. Das ist eine Frage der rationalen Gestaltung der Kriminalpolitik, des möglichst effektiven Einsatzes der begrenzten Kräfte der Sozialkontrolle.

Der wesentliche Unterschied der modernen Kriminologie zur traditionellen liegt darin, daß sich die moderne Kriminologie ihrer Position innerhalb der Gesellschaft bewußt wird, daß sie also weiß, daß sie von gesellschaftlichen Bedingungen ausgeht und daß ihre Forschungsergebnisse soziale Wirkungen haben. Die moderne Kriminologie räumt deshalb ein, daß ihre Forschungen nicht „wertneutral“ sein können. Sie bestimmt ihren

Gegenstand nicht von der bestehenden Strafrechtsordnung her. Denn sie versteht sich zwar als mit dem Strafrecht verbundene, aber dem Strafrecht gleichwertige Wissenschaft. Sie erforscht nicht nur Tatsachen über Verbrechen und Verbrecher, sondern sie sieht das Verbrechen als Subsystem innerhalb eines größeren sozialen Systems, der Gesellschaft. Die kriminelle Persönlichkeit ist für sie ein Prozeß, die kriminelle Karriere eingebettet in einen größeren sozialen Zusammenhang. Der Kriminologe ist deshalb kein Dogmatiker, sondern ein Zetetiker (Detlef Krauß 1971). Der „unvermeidliche Kriminologe ist eine Person, die Mittel und Strategien für das Auseinanderkoppeln von Systemen innerhalb des Gebietes der Strafrechtspraxis erkennen kann und der an Strategien arbeitet, um die Informationen zu einem Kontrollsystem wieder zusammenzukoppeln“ (Leslie T. Wilkins 1972). Ziel alles kriminologischen Handelns ist deshalb die Sozialkontrolle im Wege der Vorbeugung gegen Kriminalität, auch gegen Rückfallkriminalität durch Behandlung des Rechtsbrechers, oder auch im Wege der Kriminalitätsbekämpfung. Das Strafrecht befaßt sich nur mit der bewertenden, normativen Seite der Straftaten. Es stellt die Voraussetzungen auf, unter denen man überhaupt von einer Straftat reden kann, und es regelt die Rechtsfolgen, die an solche Voraussetzungen geknüpft werden. Die tatsächlichen Grundlagen für die Frage, warum die Verbrechensvoraussetzungen und -rechtsfolgen gerade in dieser Weise und nicht anders geregelt werden sollen, erarbeitet die Kriminologie. Sie gibt ihre in der sozialen Wirklichkeit gewonnenen Forschungsergebnisse über eine ihrer Teilwissenschaften, die Kriminalpolitik, an den Gesetzgeber weiter, der von diesen Forschungsergebnissen für seine Gesetzgebung Gebrauch machen kann, wenn er das für ratsam hält. Die Kriminalpolitik zielt also auf die wissenschaftliche Analyse der Überlegungen ab, die eine Erneuerung staatlicher Maßnahmen zur Verbrechenskontrolle betreffen. Die Kriminalistik befaßt sich indessen ausschließlich mit der Verbrechensaufklärung. Sie ist also auch nur ein Teilgebiet der Kriminologie, die grundsätzlich eine Tatsachenwissenschaft ist, die dem Strafrecht als Normwissenschaft die Grundlagen krimineller Wirklichkeit liefert, deren es zu seiner Rechtssetzung durch den Gesetzgeber,

deren es aber auch zu seiner praktischen Anwendung im Strafverfahren bedarf. Die Kriminologie hat also nicht nur eine wissenschaftliche, sondern auch eine eminent praktische Bedeutung. Alle am Strafverfahren Beteiligten, die Richter, der Staatsanwalt, der Sachverständige, der Verteidiger, benötigen kriminologische Kenntnisse zur Beantwortung der Fragen nach der Beweiswürdigung und der Strafzumessung. Es ist für den Angeklagten weniger wichtig, ob er wegen Betruges oder wegen Diebstahls bestraft wird, eine Bewertungsfrage, also eine strafrechtliche Problematik. Es ist für ihn aber von entscheidender Bedeutung, ob das Gericht ihn für überführt hält (eine Frage der Tatsachenwürdigung) und – falls dies der Fall ist – welche Reaktionsmittel das Gericht in seinem Fall für angemessen erachtet (hauptsächlich eine Frage der Persönlichkeitsbeurteilung des Angeklagten). Es kann dem Angeklagten nicht gleichgültig sein, ob er z. B. Strafaussetzung zur Bewährung oder Freiheitsstrafe erhält und – falls er Freiheitsstrafe bekommt – in welcher Höhe er vom Gericht verurteilt wird. Für alle diese wichtigen Fragen, für die es auf die Würdigung der Tatsachengrundlage kriminellen Geschehens ankommt, bedürfen alle am Strafverfahren Beteiligten gründlicher kriminologischer Kenntnisse. Es ist eine der verhängnisvollsten Auswirkungen der Unterrepräsentation der Kriminologie in Forschung und Lehre, daß die tatsächlichen kriminologischen Fragen der Beweiswürdigung und der Strafzumessung in unserem juristischen, psychologischen und psychiatrischen Universitätsunterricht eine untergeordnete, um nicht zu sagen: vernachlässigte Rolle spielen und daß die tatsächlichen kriminologischen Fragen der Beweiswürdigung und der Strafzumessung auch noch bei weitem nicht so differenziert kriminologisch erforscht worden sind, wie das eigentlich notwendig wäre.

Die Kriminologie erforscht die gesellschaftliche Wirklichkeitsgrundlage für den Erlaß von Strafgesetzen und die tatsächlichen gesellschaftlichen Auswirkungen, die sich aus dem Erlaß und der praktischen Anwendung der Strafgesetze ergeben. Läßt man diese gesamtgesellschaftlichen Aspekte einmal beiseite, so kann man die Variationsbreite kriminologischer Fragestellungen noch konkreter klarmachen, wenn man einmal den Verlauf

kriminellen Geschehens verfolgt: Zunächst erforscht die Kriminologie die gesamte Persönlichkeitsentwicklung des Straftäters von seiner Geburt an und darüber hinaus. Auch Einflüsse, die vor und während der Geburt wirksam geworden sind, werden in die kriminologische Forschung mit einbezogen. Bei der Persönlichkeitserforschung des Rechtsbrechers geht es nicht nur um die individualpsychologische Seite, sondern auch um die sozialpsychologische Problematik: In welcher Weise haben gesellschaftliche Gruppen (Familie, Schulklasse, Berufs- und Freizeitgruppe) auf den Kriminellen eingewirkt? Hatte er Beziehungen zu seinem Opfer und – wenn ja – welche Beziehungen? In welcher Weise hat das Opfer zur Straftat beigetragen? Wie hat sich die Persönlichkeit des Opfers entwickelt? Hat sich seine Opferhaltung kriminogen, kriminalitätsentstehend, ausgewirkt? Diese letzten Fragen sind Probleme der Viktimologie, der Opferwissenschaft, eines Teilgebietes der Kriminologie. Weiterhin kommen die allgemeinen Sozialbedingungen mit ins Spiel, die auf den Verbrecher eingewirkt haben: Hat die Gesellschaft eine Fehleinstellung zur Kriminalität, und wirkt sich diese Fehleinstellung kriminalitätsfördernd aus? Wie äußert sich diese Fehleinstellung? Vielleicht leisten die Massenmedien hier einen Beitrag? Kommen wir dann der Tat näher, so interessiert sich der Kriminologe für den gesamten bewußten und unbewußten Motivationsprozeß: Wie ist der Kriminelle auf den Gedanken zur Straftat gekommen? In welcher Weise hat sich sein Gedanke willensmäßig umgesetzt, so daß es zur Begehung der Straftat kommen konnte? Bei der Straftat selbst untersucht der Kriminologe alle näheren Umstände, also z. B. Begehungsart, Begehungsort, Begehungszeit. Nach der Tat muß das Verbrechen aufgeklärt und der Verbrecher überführt werden, eine Aufgabe, der sich die Kriminalistik, ein Teilgebiet der Kriminologie, widmet. Ist der Täter dann überführt und das Strafverfahren eröffnet worden, so geht es dem Kriminologen nicht nur um die Frage, in welcher Weise das Strafverfahren auf den Angeklagten einwirkt. Es geht ihm vielmehr auch um die Durchleuchtung des Strafverfahrens selbst: Welche Beziehungen entwickeln sich im Laufe des Strafverfahrens zwischen den verschiedenen Verfahrensbeteiligten? Welche Einstellungen haben

die Verfahrensbeteiligten zur Kriminalität und zu ihrer Aufgabe der Kriminalitätsbekämpfung allgemein, und wie stehen sie emotionell zum Angeklagten? Gehen bei der Beweismwürdigung, der Auswahl der Reaktionsmittel auf das Verbrechen und der Strafzumessung Persönlichkeitsfaktoren des Strafrichters, also sachfremde Erwägungen, mit in die Beurteilung ein? Durch welche sozialen Einwirkungen auf den Richter sind solche Fehleinstellungen zu seiner Aufgabe mitverursacht worden? Wirken sich Fehleinstellungen der Verfahrensbeteiligten etwa auch kriminogen in dem Sinne aus, daß sie den Angeklagten nach seiner Verurteilung und Strafverbüßung in den Rückfall „hineintreiben“, indem sie ihm eine kriminelle Rolle zuweisen? Nach seiner Verurteilung widmet sich die Strafvollzugswissenschaft, wieder ein Teilgebiet der Kriminologie, dem Strafgefangenen, aber nicht nur ihm. Der Behandlungsaspekt wird hier noch vordringlicher als im Strafverfahren: Wie wirkt sich die Freiheitsstrafe auf den Gefangenen aus? Treibt sie ihn zum Rückfall, oder kann der Rückfall durch Behandlungsmethoden verhindert werden? Wie wirken sich die Einstellungen der Strafvollzugsbediensteten zur Kriminalität und zu ihrer Verbrechensbekämpfungsaufgabe allgemein und zu den Strafgefangenen konkret auf die weitere Verbrechensentstehung, also auf die Rückfallneigung der Strafgefangenen aus? Die Kriminologie begleitet den ehemaligen Strafgefangenen auch noch nach seiner Entlassung, indem sie Wege zu erforschen sucht, wie er am besten wieder in die Gesellschaft eingeordnet werden kann. Der übergreifende Gesichtspunkt für alle diese Fragen ist die Verbrechensvorbeugung. Der Kriminologe versucht, sich dadurch selbst überflüssig zu machen, daß er die Kriminalität durch die Erforschung ihrer Entstehungsursachen und ihrer Behandlung innerhalb der Gesellschaft zu vermindern und – wenn möglich – völlig zu beseitigen sucht.

4. Kriminologie als autonome interdisziplinäre Wissenschaft

In der Kriminologie der Gegenwart bestehen gegenläufige Tendenzen. Auf der einen Seite versucht man, eine autonome interdisziplinäre Kriminologie zu konstituieren. Auf der anderen Seite warnt man vor einer Überdehnung der Grenzen der

Kriminologie über den Bereich des Verbrechens hinaus. Man zweifelt, ob es die Kriminologie als autonome interdisziplinäre Wissenschaft überhaupt geben kann und spricht von soziologischer Kriminologie (Fritz Sack), psychiatrischer Kriminologie (Friedrich Stumpfl), juristischer Kriminologie (Hilde Kaufmann), psychoanalytischer Kriminologie (Rüdiger Herren, Tilmann Moser) und historischer Kriminologie (Wolf Middenдорff, Thomas Würtenberger). Damit die Kriminologie ihren aufgezeigten Aufgaben voll gerecht werden kann, ist es notwendig, den Anspruch auf Autonomie und Interdisziplinarität zu erheben. Dieser Anspruch kann zunächst negativ abgegrenzt werden. Kriminologie ist noch nicht die Anwendung natur- oder sozialwissenschaftlicher Methoden auf Kriminelle oder die Stellungnahme zu kriminologischen Problemen. Kriminologie kann auch nicht nur mit juristischen Methoden betrieben werden. Das spezifisch Kriminologische positiv zu definieren, ist außerordentlich schwierig, weil sich die Kriminologie als autonome interdisziplinäre Wissenschaft noch in ihren Anfängen befindet. Die Betonung des Teamgesichtspunktes, bei dem die Teammitglieder die verschiedenen Disziplinen, aus denen sie kommen, aufgeben und vergessen und so „rein kriminologisch“ (Hans Göppinger 1971, S. 114/115) arbeiten, genügt zur Begründung einer integrierten Kriminologie allein nicht. Hinzukommen müssen folgende Gesichtspunkte: Der Kriminologe muß sich seiner Aufgabe der wissenschaftlichen Analyse des Verbrechens zum Zwecke der Entwicklung kriminologisch fundierter Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßnahmen *voll*, d. h. mit ganzer Arbeitskraft, widmen. Es genügt also nicht, kriminelle Phänomene zum Zwecke der Lösung von Problemen der allgemeinen Soziologie zu analysieren oder als Soziologe kriminologische Probleme nur *nebenbei* zu behandeln. Denn die Aufgabe der Kriminologie ist zum Zwecke der wirksamen Verbrechenskontrolle so weit gespannt, daß sie nur von Personen im Team gemeistert werden kann, die sich ganz in den Dienst dieser Aufgabe gestellt haben. Allerdings gestaltet sich das Verhältnis der Kriminologie zur Soziologie schwierig. Denn der Kriminologe muß seinen speziellen Gegenstand immer auf dem Hintergrund gesamtgesellschaftlicher Prozesse sehen. Der

soziologische Bezug muß also vorhanden sein, wenn auch die Aufgabe primär eine kriminologische ist. Der Kriminologe muß ferner jede Einseitigkeit der Betrachtungsweise von einer Spezialdisziplin aus unbedingt vermeiden. Das gilt für die Psychiatrie genauso wie für die Soziologie. Wenn man nämlich die Kriminalität als ein „komplexes deterministisches System“ versteht, so kann man sie nur unter interdisziplinärer Integration ins richtige Blickfeld rücken. Schließlich ist zuzugeben, daß die Kriminologie bisher nur wenig eigenständige Methoden entwickelt hat. Auf der anderen Seite wendet sie aber nicht nur fremde human- und sozialwissenschaftliche Methoden an. Unter der spezifisch kriminologischen Fragestellung werden vielmehr diese Methoden so wesentlich modifiziert, daß man von kriminologischen Methoden sprechen kann (John Lekschas 1967, S. 7/8).

III. Die Hauptrichtungen der Kriminologie

1. Kriminalbiologische Theorien

„Diebe haben im allgemeinen sehr bewegliche Gesichtszüge und Hände; ihr Auge ist klein, unruhig, oft schielend; die Brauen gefaltet und stoßen zusammen; die Nase ist krumm oder stumpf, der Bart spärlich, das Haar seltener dicht, die Stirn fast immer klein und fliehend, das Ohr oft henkelförmig abstehend. Die Mörder haben einen glasigen, eisigen, starren Blick, ihr Auge ist bisweilen blutunterlaufen. Die Nase ist groß, oft eine Adler- oder vielmehr Habichtnase; die Kiefer starkknochig, die Ohren lang, die Wangen breit, die Haare gekräuselt, voll und dunkel, der Bart oft spärlich, die Lippen dünn, die Zähne groß. Im allgemeinen sind bei Verbrechern von Geburt die Ohren henkelförmig, das Haupthaar voll, der Bart spärlich, die Stirnhöhlen gewölbt, die Kinnlade enorm, das Kinn viereckig oder hervorragend, die Backenknochen breit – kurz ein mongolischer und bisweilen negerähnlicher Typus vorhanden.“ So kennzeichnete der italienische Arzt *Cesare Lombroso*, der als Begründer der wissenschaftlichen Kriminologie gilt, in seinem Buch „Der Verbrecher in anthropologischer,

ärztlicher und juristischer Beziehung“ im Jahre 1894 die Kriminellen. Seine Gedanken wirkten sich und wirken sich auch heute noch in vielerlei Weise nachteilig auf die Kriminologie aus. Mit seinem Konzept vom „geborenen Verbrecher“ förderte *Lombroso* die Forschungsrichtung, die die Kriminalität auf ererbte Anlagefaktoren zurückführen will. Mit seiner Ansicht, der Verbrecher sei körperlich stigmatisiert, gab er dem Irrglauben in der Bevölkerung eine wissenschaftliche Grundlage, der annimmt, der Verbrecher sei schon rein äußerlich gut erkennbar. Mit seinen zahlreichen Büchern, die in viele Sprachen übersetzt worden sind, verbreitete und unterstützte er schließlich den Aberglauben, der auch heute noch in der Wissenschaft und in der Gesellschaft vorhanden ist, die Verbrecher seien eine besondere Menschenart, die sich vom „Normalmenschen“ qualitativ unterscheiden. *Lombroso* versuchte zu beweisen, daß alle echten Verbrecher eine bestimmte, in sich kausal zusammenhängende Reihe von körperlichen, anthropologisch nachweisbaren und seelischen, psychophysiologisch verbürgten Merkmalen besitzen, die sie als eine besondere Varietät, einen eigenen anthropologischen Typus des Menschengeschlechts charakterisieren und deren Besitzer ihren Träger mit unentrinnbarer Notwendigkeit zum Verbrecher – wenn auch vielleicht zum unentdeckten – werden läßt, ganz abgesehen von allen sozialen und individuellen Lebensbedingungen.

Die Kriminologie, die man unter der Bezeichnung Kriminalpsychologie bis in die Anfänge des 18. Jahrhunderts hinein verfolgen kann, war unter dem Einfluß der Aufklärung zu Beginn des 19. Jahrhunderts schon weiter fortgeschritten. Die Unsicherheit der Zeugenaussage, die Irrationalität des Richterspruchs, der Einfluß der Kriminalpsychologie auf ein System des Kriminalrechts waren seinerzeit bereits Themen, die diskutiert wurden. „Der Kriminalpsychologe betrachtet die Erziehung, die der Verbrecher erhalten hat, die Schicksale, die er von Jugend an zu erleiden hatte, die Lage, in der er sich befand, als er zur Tat schritt, das Maß seiner Kenntnisse, die Reihe seiner vorhergehenden Handlungen, die Langsamkeit oder Geschwindigkeit, mit der er sein Verbrechen verübte, die Reizungen, die er dazu empfing, die Äußerungen, die er noch einige Zeit über

die begangene Tat von sich gab, und das Temperament, das er von seinen Eltern annehmen mußte, wie sie es ihm in die Welt mitgaben.“ Das ist ein Originalsatz von *Carl von Eckartshausen*, den er 1791 in seinem Buch „Über die Notwendigkeit psychologischer Kenntnisse bei der Beurteilung der Verbrechen“ schrieb. Wenn auch hier in der Aufzählung vieles ungeordnet durcheinanderght, so ist es doch schon erstaunlich, welche Gedanken man sich bereits gegen Ende des 18. Jahrhunderts über die praktische Seite der Kriminalpsychologie machte. In der Folgezeit wurden diese guten ersten Ansätze verschüttet. Zwar erschienen immer noch laufend Bücher unter der Bezeichnung „Kriminalpsychologie“. Die Mediziner hatten sich jedoch des Faches bemächtigt, für die das Körperliche, zumal das körperlich und seelisch Abnorme, und die Begutachtung des Einzelfalls im Mittelpunkt standen. Kein Geringerer als *Immanuel Kant* hatte sich in einem heftigen Fakultätenstreit im Jahre 1798 dafür ausgesprochen, die Kriminalpsychologie nicht zur Medizin zu rechnen, sondern als der Psychologie zugehörig zu betrachten, die seinerzeit noch eindeutig zur Philosophie gehörte. Wenig später schon im Jahre 1830 konnten die Mediziner in diesem Kompetenzstreit triumphieren: *Kants* Ausspruch, daß die Untersuchung psychischer Zustände vor Gericht besser der philosophischen Fakultät als der medizinischen übertragen werde, hat auf die Gerichtspraxis so wenig Einfluß gehabt, daß die richterliche Befragung der Ärzte seit jener Zeit wohl eher häufiger als seltener geworden ist.

Etwa zur selben Zeit wie *Lombrosos* Bücher erschien 1885 das Werk des italienischen Juristen *Raffaele Garofalo*, das er „Criminologia“ nannte. Von dieser Zeit an hat sich die Bezeichnung Kriminologie in der ganzen Welt für eine Wissenschaft durchgesetzt, die sich mit den Erscheinungsformen und Ursachen des Verbrechens, mit der Verbrechensvorbeugung und der Behandlung des Rechtsbrechers beschäftigt, um den Rückfall des Straftäters zu verhindern. In England und den USA fand *Lombroso* – allerdings höchst kritische – Gefolgsleute. *Charles Buckman Goring* (1870–1919) verurteilte nicht so sehr die von *Lombroso* gefundenen Ergebnisse als die von ihm angewandten Forschungsmethoden. In seiner Untersuchung „The English con-

vict: a statistical study“ verglich *Goring* (1913) 996 Gefangene mit 1000 Studenten aus Oxford. In den Schädelmaßen, den Nasenformen, der Farbe der Augen und der Haare und der Linkshänderschaft fand er keine statistisch signifikanten Unterschiede. Die Kriminellen waren allerdings etwas kleiner und wogen nicht so viel wie die Nichtkriminellen. *Goring* interpretierte diese signifikanten Unterschiede als Indikatoren für eine „angeborene Minderwertigkeit“ der Kriminellen. *Gorings* Studie wurde von *Ernest A. Hooton* (1931, 1939) wiederholt und in ihrer Methode und ihren Folgerungen kritisiert. *Hooton* verglich eine kriminelle Experimentalgruppe von 13 873 Personen mit einer Kontrollgruppe von 17 076 Personen (darunter 1 227 Geisteskranken). Er fand heraus, daß die Kriminellen den Nichtkriminellen in nahezu allen Körpermaßen unterlegen waren. Körperliche Minderwertigkeit war mit geistiger verbunden. Beide beruhten – nach *Hooton* – auf Vererbung. Obgleich *Gorings* Forschung acht Jahre und *Hootons* Untersuchungen sogar zwölf Jahre dauerten, weisen beide statistischen Studien nach unseren heutigen Erkenntnissen erhebliche methodische Unzulänglichkeiten und Widersprüche auf. Insbesondere ist die statistische Beziehung zwischen körperlicher Anomalie und Kriminalität unecht, weil sie intervenierende Variablen nicht ausreichend berücksichtigt und weil sie nicht klärt, wie und unter welchen Bedingungen die körperliche Anomalie auf die Kriminalität einwirkt. Man könnte beispielsweise daran denken, daß die körperlichen Abnormitäten Minderwertigkeitsgefühle verursachen, die ihrerseits zur Entstehung der Kriminalität beitragen, oder auf Lebensbedingungen der damaligen Unterschicht beruhten (Unterernährung, schlechte Wohnbedingungen usw.), so daß sich die kriminelle Gruppe nicht genügend körperlich und psychisch zu entwickeln vermochte und die Kriminalität demzufolge eher ein soziales Problem darstellte.

Im Laufe der Zeit entwickelten sich drei Abwandlungen zu *Lombrosos* Theorie. Zunächst versuchte man, den pathologischen Symptomkomplex des „Moral insanity“, den der englische Physiologe und Anthropologe *James Cowles Prichard* 1835 geschaffen hatte, mit dem Konzept des „geborenen Ver-

brechers“ zu verbinden. Unter „Moral insanity“ verstand man angeborene Entartungszustände, bei denen sich schwere moralische Defekte neben guter oder durchschnittlicher Verstandesentwicklung finden und andere Zeichen geistiger Störung fehlen: Was schon das Kind zum Verbrecher bestimmt, ist die absolute oder relative Unfähigkeit, durch moralische Begriffe im Handeln geleitet zu werden, weil diese Begriffe nicht klar genug ausgebildet werden oder weil sie der Gefühlsbetonung ermangeln. Menschen mit einem erheblichen Defekt dieser Art müssen, unter welchen Verhältnissen sie immer leben, zu Verbrechern werden und sind dann auch Verbrecher, ob sie von der Polizei entdeckt werden oder nicht. So ist es also immer dieselbe Klasse von Menschen, die zu allen Zeiten und an allen Orten durch schlechte geistige Organisation dazu verleitet wird, die Gesetze zu mißachten (E. Bleuler 1896). Eine der damaligen Zeit ausgesprochen gemäße Wendung nahm ferner das Konzept des „geborenen Verbrechers“ bei den Kriminologen, die es zwar als psychiatrisch-anthropologisches Dogma ablehnten, es aber ins Soziale zu übersetzen versuchten (A. Baer 1893, P. Näcke 1897, Max Kauffmann 1912, S. 97/98): Um das abweichende psychologische Verhalten der Gewohnheitsverbrecher zu fixieren, gilt es, von normalen, adäquaten Zuständen auszugehen, also von der Psychologie des „niederen Volkes“, dem die Rezipidivisten meist entstammen. Unter „niederen Schichten“ verstand man die „dienende“ Klasse, die Hand- und Fabrikarbeiter, weiter aber auch den ungebildeten Bauernstand. Man vertrat folgende Auffassung: Beim niederen Volk sind Aberglaube und Suggestibilität, geringe Intelligenz, Willensschwäche und Faulheit außerordentlich verbreitet. Es ist lediglich auf die Befriedigung der nächsten Bedürfnisse bedacht und ethisch abgestumpft. Auch sein Gewissen ist in geringem Maße ausgebildet, und sein Gemüt steht auf niedriger Stufe. Näcke versteigt sich (1897) sogar zu folgenden Äußerungen: „Wollen wir mit *Darwin* reden, so können wir sagen, daß bei den unteren Schichten die geistig-sittliche Entwicklung den Zustand einer frühen Epoche darbietet, daß die höheren Stände den weiteren Fortschritt zeigen, wie es auch anatomisch sehr wahrscheinlich ist“ (S. 93). „Wir sehen überall . . . bereits sämtliche

Charaktereigentümlichkeiten des Verbrechers schon im gemeinen Manne angedeutet, und zwar nicht immer in so geringem Maße“ (S. 96). „Die Psychologie der niederen Volksklassen, aus denen die Verbrecher kommen, wird nicht genug in Betracht gezogen. Umgeht man diesen Fehler, so zeigt sich, daß es hier kaum etwas Spezifisches gibt, nur Quantitätsunterschiede, die nicht so groß sind, wie sie auf den ersten Blick erscheinen“ (S. 98). Der Verbrecher trägt die Spuren der Entartung an sich, die in den niederen Volksklassen häufig vorkommen, die durch die sozialen Lebensbedingungen erworben und vererbt, bei ihm bisweilen in potenziertem Gestalt auftreten (A. Baer 1893, S. 411).

Obleich das kriminalanthropologische Konzept des „geborenen Verbrechers“ in den angloamerikanischen Ländern nur geringen Widerhall gefunden hat, ist die soziale Abwandlung dieses Konzepts in England und Nordamerika bedeutsam geworden (Mary Carpenter 1872, Charles Loring Brace 1880). Aus den „gefährlichen Klassen“ (dangerous classes), die arbeitscheu sind und das soziale Stigma des Mißerfolgs an sich tragen, rekrutieren sich die Gewohnheitsverbrecher. Zentren der Übervölkerung, der Armut und des Elends waren seinerzeit besonders London, Liverpool und Glasgow. In Europa waren Armut und Kriminalität besonders tief miteinander verwurzelt. Die „gefährlichen Klassen“ in New York zeichneten sich demgegenüber durch außergewöhnliche Gewalttätigkeit aus (Charles Loring Brace 1880, S. 27).

Lombroso hat die Kriminalanthropologie begründet, die Wissenschaft von einem einzelnen Typus oder einer Varietät des Menschen. Gerade die modernen Dunkelfelduntersuchungen (Philip H. Ennis 1967) haben aber das empirisch bestätigt, was viele Kriminologen schon recht früh behaupteten: Jeder Mensch hat kriminelle Neigungen. Die Kriminalität ist auf alle Bevölkerungsschichten verteilt, wenn sie ihrer Art nach auch in den einzelnen Schichten unterschiedlich sein mag. Es gibt weder einen einheitlichen anthropologischen Verbrechertypus noch eine bestimmte kriminelle Klasse. Die Lehre vom „geborenen Verbrecher“ ist überhaupt nicht nachweisbar. Denn das Wort vom „geborenen Verbrecher“ will besagen, daß es Menschen